



## Anhang – Weiterführende Informationen zu den OeNB Bankomaten

### **Kosten für die Gemeinden für OeNB-Bankomaten sind v.a.:**

- Stromkosten: Der Stromverbrauch eines Foyer-GA liegt bei ca. 120 kWh pro Monat, bei Outdoor-GA etwa bei 200 kWh (Kosten hängen vom jeweiligen Stromanbieter ab).
- Internet: 10 Mb/s upload/download reichen für Software-Updates etc. aus. Typischer Weise erfolgt die Internet-Anbindung via Mobilnetz (Kosten vom Betreiber abhängig).
- Kosten für bauseitigen Vorbereitungen hängen vom konkreten Einzelfall ab (Wandgerät, Foyergerät etc.)

### **Technische Spezifikationen für Foyer- und Wandgeräte:**

#### Foyergeräte:

- Ein typisches Gerät ist 50-80cm breit und 80–110 cm tief. Die Höhe beträgt bis zu 160 cm.
- Der Platzbedarf richtet sich danach, ob das Gerät ein sogenannte „Frontloader“ oder ein „Rearloader“ ist.
- Bei einem Frontloader ist der Platzbedarf (Bedien- und Wartungsfläche) mit rund 2 m<sup>2</sup> etwas geringer.
- Bei einem Rearloader (also Befüllung von hinten) ist der Platzbedarf mit rund 2,7m<sup>2</sup> etwas größer.
- Bei Foyergeräten ist mit einem Gewicht von rund 700 kg zu rechnen und einer Flächenbelastung von 15,9 kN/m<sup>2</sup>.
- Ein Datenblatt eines möglichen Foyergerätes finden Sie als Beispiel hier:  
<https://www.dieboldnixdorf.com/-/media/diebold/files/dn-series-product-cards/dn-series-200c-product-card-german.pdf>

#### Wandgeräte:

- Das Gerätegewicht eines Wandgerätes beträgt rund 680 kg. Die Flächenbelastung mit dem Installationssockel liegt bei 15 kN/m<sup>2</sup>.
- Wandgeräte werden immer von innen befüllt.
- Ein Datenblatt eines möglichen Wandeinbaugerätes finden Sie als Beispiel hier:  
<https://www.dieboldnixdorf.com/-/media/diebold/files/dn-series-product-cards/dn-series-250v-product-card-german.pdf>  
<https://cdn.thomasnet.com/ccp/01064894/116411.pdf>

### **Vereinbarung von Gemeinde und OeNB**

- Die Vereinbarung zwischen Gemeinde und OeNB kommt dahingehend zustande, dass die Gemeinde den Antrag übermittelt und somit die Bedingungen akzeptiert (v.a. für 5 Jahre den Standort zu garantieren und die Kosten für Strom und Internet zu übernehmen) und die OeNB dann eine schriftliche Zusage übermittelt. Eine gesonderte Vereinbarung ist von OeNB-Seite nicht vorgesehen.
- Aus Punkt 15 des Antrags ergibt sich, dass die Zurverfügungstellung des Bankomaten durch die OeNB automatisch 5 Jahre nach Inbetriebnahme endet und dass es für das mögliche Weiterführen des Bankomaten wieder eine übereinstimmende Willenserklärung von OeNB und Gemeinde braucht. Die Gemeinde ist in diesem Fall bis zum Betriebsende des Bankomaten weiterhin verpflichtet, die angeführten Bedingungen/Leistungen (v.a. Strom, Internet und Reinigung) weiterhin kostenfrei zu erfüllen.